

Auflagen zum Betrieb des Materialaufbereitungszentrums (MAZ):

Mit den Widerspruchsbescheiden vom 10.05.2019 wurde die Änderungsgenehmigung vom 02.08.2016 wie folgt geändert wurde:

1. Die Inhaltsbestimmung A.I.2.2 der angefochtenen Genehmigung erhält folgende neue Fassung:

„Lärmimmissionen

Die Betriebsöffnungszeiten der Anlage sind werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr.

In der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr sind Materialan- und –abtransporte zulässig.

Der Betrieb der lärmverursachenden Aggregate

lärmverursachende Aggregate	Schalleistungspegel
Backenbrecher (wie Typ Kleemann Mobicat MC 125Z)	max. 109 dB(A) zzgl. 4 dB(A) Impulszuschlag
Prallbrecher (wie Typ Pegson Trakpactor 438)	max. 100 dB(A) zzgl. 5 dB(A) Impulszuschlag
Siebanlage (wie Typ Powerscreen Chieftain 1400)	max. 108 dB(A) zzgl. 2 dB(A) Impulszuschlag
Trommelsiebanlage (wie Typ Powerscreen TROM 830-1015)	max. 112 dB(A) zzgl. 3 dB(A) Impulszuschlag
Holzschredder (wie Typ EXTEC)	max. 118 dB(A) zzgl. 2 dB(A) Impulszuschlag

ist montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr zulässig.

Der Betrieb der Brecher- und Siebanlage ist auf maximal 5 h/d begrenzt. Die dazugehörigen Aggregate (Backenbrecher, Prallbrecher, Siebanlage) dürfen dabei nur jeweils einzeln betrieben werden (kein zeitgleicher Betrieb).

Der Betrieb des Holzschredders sowie des Trommelsiebes sind jeweils auf maximal 1 h/d begrenzt.

Der Betrieb der Brecher- und Siebanlage, des Holzschredders sowie des Trommelsiebes ist nur auf den in der Anlage 2.1 des Lärmgutachtens der Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH vom 18.02.2019 (Nr. 1812 128) aufgeführten Standorten zulässig.

Der Betrieb der Brecher- und Siebanlage ist nur mit den im vorgenannten Gutachten unter 6.2 aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen zulässig (Einhausung des Prallbrechers mit Isopaneelen, Abgasschalldämpfer bei der Siebanlage und Förderbandgummimatten bei der Siebeinheit).

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten Travemünder Landstraße 274 (IP 1), Travemünder Landstraße 276 (IP 2), Ivendorfer Landstraße 101 (IP 3), Ivendorfer Landstraße 93 a (IP 4) und Ivendorfer

Landstraße 81 (IP 5) durch die vom Gesamtbetrieb verursachten Geräusche der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiet von 60 dB(A) tags nicht überschritten wird.

Außerhalb von Gebäuden dürfen einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage gemäß Nr. 6.1 TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.“

- 2) Der in Inhaltsbestimmung A.I.2.3 enthaltene 2. Aufzählungspunkt bezüglich der Haldenbegrenzung auf 3,5 m erhält folgende Fassung (Änderung unterstrichen): ... „die Halden auf eine Höhe von 6 m zu begrenzen, bemessen als Höhendifferenz zwischen dem Haldenfuß und dessen nächstgelegenen Hochpunkt der Halde“.
- 3) Die in Inhaltsbestimmung A.I.2.3 enthaltenen Aufzählungspunkte werden wie folgt ergänzt:
 - Bauschutt darf nur bei permanenter Befeuchtung gebrochen und gesiebt werden; die Bedüsung muss von der Aufgabe in den Brecher bis zum Abwurf auf die Halde erfolgen.
 - Alle Verkehrswege, die von der Waage am westlichen Betriebsgelände zur südlich gelegenen Halde A05 führen, müssen mit Tankfahrzeugen bzw. Vakuumfass von Betriebsbeginn bis Betriebsende mindestens alle drei Stunden mit 3 l/m² befeuchtet werden.
 - Alle Umschlagsvorgänge wie Abkippen, Aufnahme und Abwurf durch den Bagger oder Radlader am westlichen Rand des Betriebsgeländes an den Bauschutthalden A01, A02 und A05 sind durch Befeuchtung in ihrer Staubemission zu minimieren.
- 4) Die unter A.IV enthaltene Tabelle zu den Entscheidungsgrundlagen/Antragsunterlagen wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Benennung	Eingang am	Seitenzahl
11.	Lärmgutachten vom 18.02.2019 (Nr. 1812 128)	27.02.2019	90
12.	Staubprognose vom 08.05.2018 (Nr. 8000665416/1181PG049), ergänzt am 09.04.2019 (8000669208/119IPG033)	14.05.2018 10.04.2019	54 23